

# Eigentums-Ordnungen

für das

## Fürstentum Minden

und die

## Grafschaft Ravensberg

vom 8. November 1669 und 26. November 1741

nebst dem

### E n t w u r f e

einer revidierten und verbesserten Eigentums-Ordnung  
v. J. 1791

Im Auftrage des Königlichen Wirklichen Geheimen Staats-  
und Justiz-Ministers Herrn von Kamptz Exzellenz  
herausgegeben  
von

F. von Vincke,  
Königl. Land- und Stadtgerichts-Rat  
zu Lübbecke

H. Haarland,  
Königl. Archiv-Secretair  
zu Minden

Minden, 1841

Gedruckt und in Commission bei J.C.C. Bruns.

## Vorwort.

Gleichwie die landesherrliche Eigentums-Ordnung für die Grafschaft Ravensberg vom 8. November 1669 und das von den Mindenschen Ständen in dem dritten Dezennium des 18. Jahrhunderts der Kriegs- und Domainen-Kammer eingereichte neue Projekt eine Eigentums-Ordnung für das Fürstentum Minden (*Unter dem Titel: «Unvorgreifliche und unmassgebliche Anmerkungen bei der von Seiner Königlichen Majestät in Preussen, Unserem allergnädigsten König und Herrn auf der Herren Landstände des Fürstentums Minden Untertänigstes Ansuchen zu verfassen Allergnädigst resolvirten Eigentums-Ordnung. Aus denen alten Stifts-Rezessen, Landtags-Abschieden, Resolutionen, Urteilen und andern Urkunden zusammengetragen.» enthaltend in Vol. I. fol. 80-143 der bezüglichen Kammer-Archiv-Akten.*) (Es darf dieses neue Projekt mit dem, in denselben Akten fol. 213-243 enthaltenen Konzept einer Mindenschen Eigentums-Ordnung, welches die Landstände zu Ende des 17. Jahrhunderts der Regierung überreicht hatten, nicht verwechselt werden) die Grundlagen der unterm 26. November 1741 für beide genannten Provinzen emanirten (*ausgehen*) neuen Eigentums-Ordnung abgegeben. Ebenso gründet sich wiederum der Entwurf einer neuen, revidierten und verbesserten Eigentums-Ordnung für Minden-Ravensberg vom Jahre 1791, auf jenes Gesetz und auf die, nach seiner Einführung durch Rescripte erfolgte nähere Bestimmungen einzelner Sätze, auf rechtskräftige Sentenzen, Gewohnheiten und die benachbarte Osnabrücksche Eigentums-Ordnung vom 25. April 1722.

Der zuletzt gedachte Entwurf hat zwar niemals Gesetzeskraft erlangt. Allein sein Wert liegt in der Umfassung aller in Eigentumssachen ergangenen Verordnungen, aller bekannten hiesigen und benachbarten Osnabrückschen Eigentums-Rechte und Gewohnheiten, so dass noch jetzt häufig in judicando, selbst vom Königlichen Geheimen Ober-Tribunal, darauf Bezug genommen wird, wenn die Vorschriften der Eigentums-Ordnung vom 26. November 1741 dunkel und zweifelhaft erscheinen (siehe Jahrbücher für die Preussische Gesetzgebung Band 54 Seite 106)

Herrn Geheime Justiz- und Oberlandesgerichts-Rat Marck in Paderborn würdigte jenen Entwurf bei Gelegenheit, wo derselbe seine Ansicht über dessen Veröffentlichung durch den Druck, dem Königlichen Oberlandesgerichte mittheilte, im Folgenden:

*«Die revidierte Eigentums-Ordnung bleibt für alle Zeiten ein wichtiges historisches Dokument. Aber auch für den Richter und Sachwalter wird sie im praktischen Leben so lange ihr Ansehen behalten, als es in Minden und Ravensberg noch Colonate gibt, worauf ein Heimfall haftet, weil solche Rustikal-Besitzungen nach denjenigen Grundsätzen vererbt werden, welche vor Einführung der fremden Gesetze galten, und diese Grundsätze auch bei der Auseinandersetzung der Erben unter sich.– Also bei dem Anerbenrecht, bei dem Brautschatz, bei den Mahljahren, bei der Leibzucht und bei der Ausübung des Heimfallrechtes – zur Anwendung gebracht werden sollen.»*

Um ein vollständiges Ganzes zu liefern, sind der gegenwärtigen Herausgabe des Entwurfs der revidierten Eigentums-Ordnung, die Eigentums-Ordnungen vom Jahre 1669 und 1741 voran gesendet. Was im Einzelnen:

1.) das Ravensbergische Eigentums-Recht betrifft, so findet man seine Veranlassung und Tendenz in der Einleitung entwickelt. Wie wohl die Stände aus der Ravensbergischen Ritterschaft im Jahre 1666 mittelst Immediat (*Sofort*-)Vorstellung das Bedürfnis eines solchen Gesetzes angeregt hatten. So möchten dieselben, wie man aus ihrem, an den Landesherrn gerichteten Memorial vom 10. Januar 1669 (*Im Archiv der vormaligen Ravensbergischen Landstände*) folgern darf, zu der Beratung desselben nicht hinzugezogen sein.

Es gewinnt vielmehr nach jenem archivalischen Fragmente alle Wahrscheinlichkeit, dass die Ravensbergische Eigentums-Ordnung, der die hergebrachten Observanzen in der Grafschaft und die für einzelne Fälle ergangenen landesherrlichen Verordnungen und Entscheidungen hauptsächlich zum Grunde liegen. Von dem vom Landesherrn damit beauftragten Drost und Beamten zum Sparenberg und dem Haupt- und Gogericht zu Bielefeld, einseitig verfasst und, nach vorgängiger Prüfung in Berlin, Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zur Genehmigung und Vollziehung eingereicht worden ist.

2.) Die Minden-Ravensbergische Eigentums-Ordnung hingegen kam hauptsächlich durch Einfluss und rege Tätigkeit der Mindenschen Stände vom Dom-Kapitel, Prälaten und Ritterschaft zu Stande. Ihr Entwurf war anfangs für das Fürstentum Minden allein bestimmt. Dem Beispiel der Ravensbergischen Ritterschaft folgend, fühlten sich die Mindenschen Stände schon im Jahre 1697 berufen, den Landesherrn unmittelbar um Einführung einer gewissen Eigentums-Ordnung im Fürstentum zu bitten. Ihre Motive waren: dass die Eigentums-Observantien und Rechte im Mindenschen in grosse Konfusion oder gar in Abgang gebracht werden wollen. Welches daher rührte, dass man im Fürstentum keine völlig beschriebene Norm und Ordnung habe, und die Akten öfters an auswärtige, des Eigentums-Rechts nicht gründlich erfahrene Fakultäten verschickt würden. Aus dieser Veranlassung empfing die Mindensche Regierung nachstehendes Hof-Rescript:

*«Friderich der Dritte, Churfürst etc. Was an Uns Thumb-Capitul, Prälaten und Ritterschaft des Fürstentums Minden untertänigst gelangen lassen und fürgestellt, damit Wir, gleichwie in der Grafschaft Ravensberg geschehen, also auch im Fürstentum Minden, eine gewisse Eigentums-Ordnung einführen wollten, das zeigt der Beischluss mit mehrerem. Wann Wir nun dazu gnädigst, geneigt sein, Als befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, dafern ihr sonst nichts erhebliches darwieder einzuwenden habt, eine solche Eigentums-Ordnung mit Zuziehung und Beobachtung der Stände Monitorum abzufassen und zu Unserer gnädigsten Ratifikation und fernerer Verordnung einzusenden, indessen auch die dortige Eigentums-Sachen nicht an unerfahrene auswärtige Fakultäten, sondern an Westphälische, des Eigentums-Rechts und Gewohnheiten verständige juris Doctores et practicos, auf der Parteien geziemendes Ansuchen, zu verschicken. Seynd und geben Cöln an der Spree den 27. April 1697.»*  
(gez.) Friderich.

Die Stände waren hiernach zu der Hoffnung berechtigt, für Minden ebenfalls recht bald eine Eigentums-Ordnung zu erhalten. Um die Sache nach ihren Kräften zu fördern, extrahierten sie ihre Monita zu diesem Gesetz aus den alten Stifts-Rezessen, Verträgen, Landtags-Abschieden etc. Sie brachten dieselben in gewisse Rubriken, formierten somit einen vorläufigen Entwurf (Unter dem Titel: «Unvorgreiflich unmassgebliches Konzept einer von uraltersher im Stift, nunmehr Fürstentum Minden hergebrachten Eigentums-Ordnung; aus den alten Stifts-Rezessen etc. zusammengetragen.) (*Dieses Konzept benutzten die Stände zu ihrem nachherigen neuen Projekt, das der Eigentums-Ordnung vom Jahre 1741 zum Grunde liegt.*) und übergaben denselben zur Prüfung der Regierung. Das Werk wurde aber, ungeachtet dieser ständischen Vorarbeiten, dennoch seinem Ziele nicht näher geführt, geriet vielmehr ins Stocken und am Ende in Vergessenheit.

Indes gab zur Reassumtion (*Beruhigung*) der Sache ein Königlicher Befehl vom 21. Mai 1723 Anlass, wonach die, für die kombinierten Provinzen Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen in mittelst errichtete Krieges- und Domainen-Kammer zu Minden einige Exemplare ihrer Eigentums-Ordnung einsenden und gleichzeitig berichten sollte, ob es nötig sei, dieselbe nach den Umständen der vorgeschrittenen Zeit zu revidieren.

Es konnte in Ansehung der einzusendenden Eigentums-Ordnung, nur von der Ravensbergischen die Rede sein, indem für Minden, ausser einigen, die Pflichten und Rechte der Eigenbehörigen und

Gutsherren betreffenden und in decidendo (*durch Fallen*) hauptsächlich attendierten (*teilnehmende*) Konstitutionen und Landes-Rezessen, noch kein besonderes Gesetz wegen des Leibeigentums existierte.

In Betracht, dass jenes Ravensbergische Eigentumsrecht im Mindenschen, wenn per legem vel consuetudinem aut observantiam contrariam (*durch Gesetz oder Brauch oder gegenteilige Beachtung*) ein anderes expresse (*ausdrücklich*) nicht eingeführt, zwar als ein jus consuetudinarium in judicando pro norma (*Gewohnheitsrecht bei der Beurteilung als Massstab*) gehalten wurde. Aber seiner Mängel und Unvollkommenheiten wegen, nicht zur gleich durchgehenden Observanz gekommen war, nahm die Kammer Veranlassung, in ihrem Berichte, in welchem sie die Ravensbergische Eigentums-Ordnung als ein juristisches Buch bezeichnet. Worin die opiniones communes et consuetudines locorum (*gemeinsame Bräuche und lokale Bräuche*) verzeichnet ständen, dem Landesherrn die dringende Notwendigkeit der Abfassung und Emanirung (*Ausstrahlung*) einer ganz neuen Eigentums-Ordnung nebst Dienst- und Zehnt-Reglement vorzustellen. Es erfolgten hierauf nachstehende Hof-Rescripte an die Mindensche Kammer und Regierung:

a.) «Friderich Wilhelm König etc. Unsern etc. Wir haben die unterm letzt zurückgelegten 19. Juni eingesandte 6 Exemplaria von der Ravensbergischen Eigentums-Ordnung erhalten und approbieren Euren, wegen Projektierung einer neuen vollständigen Eigentums-Ordnung nebst einem Dienst- und Zehnd-Reglement getanen Vorschlag hiermit allergnädigst, daher Wir Euch hierdurch in Gnaden anbefehlen, Euch mit der dortigen Regierung, an welche wir dato, nach mehreren Inhalt des abschriftlichen Beischlusses die Notwendigkeit rescribiren, dieserhalb zusammen zu tun, zu solchem Ende einige membra Eures Collegii zu deputieren, und hier nächst sothanes Projekt zu Unserer allergnädigsten Approbation und Konfirmation einzuschicken. Daran geschieht Unser Wille, Und Wir seyn Euch mit Gnaden gewogen.»

Geben Berlin 2. Juli 1723.  
(gez. Friderich Wilhelm)

b.) «Friderich Wilhelm König etc. Unsern etc. Wir haben, weil es die Notwendigkeit erfordert, und eine, dem publico sehr diensame Sache ist, allergnädigst resolciret, dass eine ganz neue Eigentums-Ordnung benebst einem Dienst- und Zehnd-Reglement verfertigt, zu dem Ende auch eine besondere Kommission von etwa 8 Personen, welche in indiciis und Kammer-Sachen versiert, oder sonsten gute Wissenschaft von des Landes-Verfassungen haben, angeordnet, und durch dieselbe nicht allein die bisherige Ordnungen und in usu gewesenene Sätze revidiert, erforschet und wie weit selbige nach der Situation jetziger Zeiten applicable, und dem gemeinen Wesen erspriesslich, folglich entweder in genere oder in specie zu renovieren sind, examiniret, sondern auch von den übrigen iudiciis der 4 Provinzen (*nämlich: Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen*) insbesondere von den Ämtern, im gleichen von den sämtlichen Ständen und von denen im Lande befindlichen besten Juris consultis, so lange Jahre entweder advocando gedienet oder im Richter-Amt gesessen, davon observationes und monita, wie auch ihr unvorgreifliches Gutachten eingeholt und solchem nächst durch dieselbe sothane Eigentums-Ordnung und Dienst- wie auch Zehnd-Reglement projectiret werden soll.

Befehlen Euch demnächst hiermit in Gnaden, Euch diesfalls mit Unserer Krieges- und Domainen-Kammer zusammen zu tun, einige Eures Mittels dazu zu benennen und zu deputieren, alles zusammen obgedachtermassen zu befolgen und sodann das Projekt zu Unserer allergnädigsten Konfirmation einzusenden.»

Seynd etc. Geben Berlin den 2. Juli 1723.  
(gez.) Friderich Wilhelm.

In Folge dieser Allerhöchsten Befehle, ernannten beide Landes-Kollegien aus ihrer Mitte sofort Deputierte, die sich gemeinschaftlich der Ausarbeitung eines Entwurfes zur Mindenschen Eigentums-Ordnung unterziehen sollten. Es wurden ausserdem noch von der Kammer die einzelnen Amts- und Fiskalischen Bediente aufgefordert, sowohl ihre Erinnerungen gegen das Ravensbergische Eigentums-Recht, als ihre Gutachten, hinsichtlich der Abfassung eines gleichen Gesetzes für Minden, einzusenden.

Das Mass der dem Gegenstande zu gewendeten Tätigkeit genügte aber nicht, um den Zweck zu erreichen. Dieses bewog die Mindenschen Stände, selbst Hand ans Werk zu legen, ihr zu Ende des 17. Jahrhunderts der Regierung übergebenes so genannte unvorgreiflich unmassgebliches Konzept einer Eigentums-Ordnung. Da dasselbe nicht alles völlig in sich begriff, was die Observantien im

Mindenschen mit sich brachten, in ein neues Projekt umzuarbeiten, und dieses der Kammer zur Prüfung einzusenden.

Sowohl die hierin enthaltenen Vorschläge, als das inzwischen ergangene Hof-Rescript vom 18. September 1831, wonach Minden und Ravensberg einerlei Eigentums-Ordnung haben sollen, gaben der Sache eine neue Wendung.

Die Ravensbergischen Stände, denen man das neue Projekt der Mindenschen Stände, zur Prüfung und Abgabe ihrer Ansichten und Erinnerungen mitgeteilt hatte, remonstrirten zwar anfänglich gegen die Absicht des Hofes und entwickelten, während sie um fernere Beibehaltung ihrer Eigentums-Ordnung baten, die Motive:

*«wie in dem Mindenschen neuen Projekte die Rechte der Gutsherrn extendiret, der Eigenbehörigen Kondition aber deteriorirt seien, dass sie dergleichen Vorteile eines Theils so wenig verlangten, als andern Theils die Ravensbergischen Eigenbehörigen zu den Prägravationen nicht schweigen, sondern grosse Bewegungen dagegen machen würden, und dass es im Übrigen besser sein dürfte, wenn jede Provinz bei ihren besonderen Landrechten und Herkommen gelassen werde.»*

Als aber die Kommissarien der Regierung und Kammer mit den ständischen Deputierten beider Provinzen in der desfalls eröffneten Konferenz am 5. Mai 1732, den Gegenstand näher diskutierten, einigten sich die Ravensbergischen Stände mit den Mindenschen, und traten jene dem von diesen übergebenden neuen Projekte, welches die Versammlung zum Fundament ihrer Verhandlungen bestimmte, bei.

Obgleich die Königlichen Kommissarien, durch ihre Einlassung auf die ständischen Vorarbeiten, den Ständen gegenüber in die schwierige Situation gerieten, gegen harte und schroffe gutsherrliche Ansichten im Einzelnen kämpfen zu müssen: so änderten sie demnach Vieles und setzten Manches nach langen Diskussionen mit den Ständen glücklich durch.

Die Kammer legte die geschlossenen Präliminar-Verhandlungen dem Königlichen General-Direktorium zu Berlin vor, welches nachdem dieselben materiell in juristischer und staatswirtschaftlicher Beziehung geprüft worden waren, den hierdurch berichtigten ständischen Entwurf in Form eines Ediktes abfassen liess, und unterm 26. November 1741 die Allerhöchste Königliche Sanktion desselben erwirkte.

Kaum war dieses neue Gesetz publiziert und ins Leben getreten, als die Juristen in demselben hie und da Lücken und Mängel fanden, auch die Ansicht sich befestigte, dass die alte Ravensbergische Eigentums-Ordnung vom Jahr 1669 keineswegs als abgeschafft zu betrachten, sondern sie in eventum als Gesetz anzuwenden sei. Nicht weniger finden wir von der Regierung in nachstehendem Reskript vom 30. Januar 1748 (*Nach einer Abschrift in den Archivakten der ehemaligen Ravensbergischen Landstände Nr. 75a*) bestätigt, dass auch die besonderen Observanzen neben dem Gesetz zu beachten und zu erhalten seien:

*«Auf des Amts Ravensberg, wegen Beertheilung des Leibzüchters auf denen Eigenbehörigen Stätten getane alleruntertänigste Anfrage, ergeht hiermit die Resolution, dass die Consuetudines partikulares in der neuen Eigentums-Ordnung nicht aufgehoben, sondern vielmehr bestätigt seien, da nun aber laut Berichts in dem Amt Ravensberg hergebrachte, dass der Colonus, wann der Leibzüchter verstirbt, statt des Gutsherrn, die Hälfte der Mobilien-Verlassenschaft zu sich nimmt, so muss es auch dabei bleiben umso mehr, weil derselbe nach dem Amtlichen Supposito den Sterbfall für den Defunctum verdingen und bezahlen muss, und kann solcher Gestalt aus dem Kapitel XII. §. 7. der neuen Eigentums-Ordnung in Zusammenhang des Kapitel II. §. 3. der alten Ravensbergischen Eigentums-Ordnung kein Dubium und zwar umso minder hergenommen werden, als in dieser nur die Rekadenz derer Immobilien festgesetzt, in jener aber ganz deutlich versehen, dass dem Eigentums-Herrn die Erbtheilung vor des verstorbenen Leibzüchters Vermögen verbleibe. Da nun ein casu substractpo der Colonus durch den für den Defunctum bezahlten Sterbfall in des Eigentumsherrn Recht tritt, diesem aber Dimidia mobilium pro mortuario competirt, so folge ex natura corresponsivorum von selbst, dass auch der Colonus casu supposito existente für Rekadenz fordern könne.»*

*Minden, am 30. Januar 1748.*

In den vielfachen Modifikationen, Berichtigungen, Erläuterungen und Zusätzen, welche jenes Eigentums-Gesetz im Laufe der Jahre erlitten und erhalten, liegt die nächste Veranlassung, dass:

3.) nachdem mittelst Allerhöchster Kabinetts-Order vom 14. April 1780 die Sammlung und Revision der Provinzial-Gesetze verordnet war, in Gemässheit der Bestimmung des Königlichen Gross-Kanzlers und wirklichen Geheimen Etats- und Justiz-Ministers Freiherr von Carmer Exzellenz vom 15. März 1783, mit dem Eigentums-Rechte der Anfang gemacht, und den Ständen beider Provinzen nachgelassen wurde, das Projekt zu einer neuen und verbesserten Eigentums-Ordnung zu entwerfen und solches der Regierung und Kammer zur Prüfung einzureichen.

Die Stände kamen aber in dieser Art den Erwartungen nicht nach. Sie beschränkten sich vielmehr auf diejenigen Punkte und Zusätze, wodurch die bisherige Eigentums-Ordnung ergänzt werden möchte. Die Regierung nahm diese Zusätze in der Art, als sie entworfen an und kommunizierte dieselben vorab sämtlichen Minden-Ravensbergischen Ämtern zur Erstattung ihrer Gutachten. Nach dem Eingang dieser gutachterlichen Berichte wurde von den, Seitens der beiden Landes-Kollegien dazu erwählten Regierungs-Rat v. Hellen und Krieges- und Domainen-Rat v. Hüllesheim aus den Zusätzen der Stände und den darüber eingezogenen Berichten der Ämter ein kompletter Entwurf zur neuen und verbesserten Eigentums-Ordnung herausgezogen. Dieser wurde von den beiden Landes-Kollegien anerkannt, von den Deputierten derselben, in Gegenwart der ständischen Deputierten, genau durchgegangen. Demnächst durch den Regierungs-Präsidenten v. Arnim in den so genannten Entwurf einer neuen, revidierten und verbesserten Eigentums-Ordnung für Minden-Ravensberg übertragen und geordnet. Und als solcher nebst den Verhandlungen darüber, sowohl zwischen beiden Landes-Kollegien, als zwischen denselben und den Ständen, von der Regierung mit Bericht vom 16. Dezember 1791 dem Königlichen Justiz-Departement eingereicht.

Die Kammer war verschiedentlich der Meinung gewesen, dass die Eigenbehörigen über jenen Gesetz-Entwurf entweder durch die Beamte, oder durch einen ex officio ihnen zu bestimmenden gemeinschaftlichen Anwalt müssten gehört werden, indem es möglich, dass auch für sie Rescripte, rechtskräftige Urteile, Gewohnheiten und Rechte vorhanden, welche aus menschlichen Versehen übergangen sein könnten.

Das gesamte Etats-Ministerium hatte indessen auf die von den Ständen erhobene Beschwerde diese Meinung nicht gebilligt und vielmehr unterm 15. März 1790 nachstehenden Befehl an die Mindensche Regierung und Kammer erlassen:

*«Friderich Wilhelm König etc. Unsern etc. Ihr empfanget hierbei eine Abschrift der von den dortigen Landständen über die neue Eigentums-Ordnung eingereichten Vorstellung vom 7. mens. praet. und ist, da die Zuziehung von Deputatis der Eigenbehörigen, bei Entwerfung von Provinzial-Gesetzen, der Verfassung nicht gemäss ist, und auf mancherlei Inkonvenienzen führen würde, von dieser Idee gänzlich zu abstrahieren. Vielmehr bleibt es nur Eure gemeinschaftliche Obliegenheit, bei diesen Verhandlungen auf die Rechte der Eigenbehörigen, und die Verhütung alles dessen, was zum unbefugten Bedruck derselben, oder zur ungebührlichen Erschwerung ihrer gesetzmässigen Verbindlichkeiten etwa einschleichen wollte, aber um des Willen weil die Eigenbehörigen selbst bei der Sache nicht zugezogen werden können, mit desto grösserer Sorgfalt und Genauigkeit acht zu haben.*

*Wir wollen daher in der Hoffnung, dass ihr diese Euer Verbindlichkeit nachgekommen sein werdet, die Einsendung des Entwurfes und sämtlicher dazu gehörenden Verhandlungen, nunmehr des fördersamst erwarten.*

*Seynd etc. Sign. Berlin 15. Mart. 1790*

Die Preussische Regierung hatte längst schon erkannt, dass die bisherigen Rechte und Gewohnheiten gegen die Eigenbehörigen, besonders des Adels, schon nach der Natur, noch mehr aber in ihrer Ausübung, manche zur Unzufriedenheit reizende Härte mit sich führten.

Deshalb nahm die Kammer Veranlassung, ihrerseits ein Duplikat des neu revidierten Entwurfs der Eigentums-Ordnung nebst Anlagen, über deren Inhalt dieselbe vorläufig ihr Sentiment durch Marginal-Bemerkungen beizufügen, unterm 21. Dezember 1791 dem Königlichen General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Direktorium einzusenden. Während der Krieges-Domainen und Steuer-Rat Hoffbauer für sich als Privatmann den Entwurf zur neuen Eigentums-Ordnung beurteilte und denselben mit seinen, Inhalts des vorstehend mitgeteilten Hof-Rescript vom 15. März 1790, die Respicirung der Rechte und Interessen der Eigenbehörigen bezweckenden ausführlichen Monitis unterm 19. Januar 1792 dem vorgedachten Königlichen General-Direktorium überreichte.

Nachdem sämtliche Arbeiten, nämlich die der Regierung, der Kammer und des etc. Hoffbauer zu Anfang des Jahres 1792 der Gesetz-Kommission zur Prüfung und Begutachtung mitgeteilt waren, wurde gleich darauf von den Eigenbehörigen der Privat-Gutsherren, welche davon Nachricht erhalten hatten und besorgten, dass die neue Eigentums-Ordnung durch den Einschluss der Stände zu ihrem Nachteile ausfallen würden, wiederholentlich auf das dringendste gebeten, nicht nur den Entwurf vorläufig ihnen zur Anzeige, ihrer Erinnerungen dagegen mitzuteilen, sondern auch ihre ungewissen Eigentumsgefälle an Sterbfall (bestand in der Hälfte des beweglichen Vermögens jedes Stättebesitzers oder Leibzüchters. Es kam wohl der Fall vor, dass ein Gutsherr bei der Sterbfallziehung seinen Eigenbehörigen mit der äussersten, jedoch gesetzmässigen Strenge behandelte, und sogar die auf der Stätte befindlichen Hunde und Katzen taxieren liess und mit ihm teilte), Weinkauf (auch Erbgewinn oder Auffahrt genannt, welcher sowohl von der in der Stätte oder das so genannte Colonat heiratenden fremden Personen, als auch von demjenigen entrichtet werden muss, welcher die Stätte durch Kauf oder aliunde akquiriert.) und Freikauf (oder die Entrichtung für den Freibrief, wodurch die auf der eigenbehörigen Stätte geborenen Personen aus dem Eigentum des Gutsherrn von selbigem entlassen wurden), gleich wie solches den Königlichen Domainen-Eigenbehörigen im Minden-Ravensbergischen. Hinsichtlich des Sterbfalls und Weinkaufs, im Jahre 1722/23 zum Besten der Industrie dieser nützlichen Klasse produzierender Untertanen, und im zuträglichen Interesse des Staates bewilligt worden, in eine jährliche bestimmte Abgabe zu verwandeln, wenn zuvor durch eine Kommission die Grundsätze dieser Verwandlung ausgemittelt sein würden.

Diese Petition gab Veranlassung, dass die Regierung und Kammer aufgefordert wurden, die Fixations-Unterhandlungen zu reassumiren, welche bereits im Jahre 1751 vom Mindenschen Dom-Capitul wegen seiner Eigenbehörigen in Anregung gebracht. Damals aber abgebrochen, jedoch nachher durch Kammer-Kommissarien in den Jahren 1772 und 1778 nur mit dem Erfolg, dass die Fixierung bei einigen Propstei Leverschen Eigenbehörigen durch den Staats-Minister Freiherrn v. d. Horst, als Leverschen Probst, im Jahre 1780 zu Stande kam. Es wurde erneuert und endlich im Jahre 1784 auf den Wunsch der Mindenschen Stände, zwar von neuem verordnet, allein seitdem ruhen geblieben war. – Anscheinend hauptsächlich aus dem Grunde, dass die Stände in der Folge es für ratsamer gehalten haben, statt der oben gedachten Fixation die zu der Zeit im Werke begriffen gewesene Revision der Minden-Ravensbergischen Eigentums-Ordnung vom Jahre 1741 und die nähere Bestimmung der Vorschriften derselben wegen der ungewissen Gefälle bei dieser Revision, für hinlänglich anzunehmen.

Während die Stände ihre, der Regierung gegebene verneinende Erklärung, in Absicht der Einlassung auf die Fixation, nachher dahin abänderten:

«dass sie bei genauerer Prüfung im Ganzen der Meinung geworden seien, wie eine gerechte und billige Fixation der ungewissen Eigentums-Gefälle allerdings für Gutsherren und Untertanen zu wünschen, dass selbige aber kein von ihnen abhängiges Geschäft sei, weil es auf das Interesse der einzelnen Gutsherren, worüber sie nichts beschliessen könnten, ankomme,»

hatte der Konsulent der Eigenbehörigen, Justiz-Amtmann Schrader zu Bünde, dem mit Genehmigung des Königlichen General-Direktoriums eine Abschrift des Entwurfs der neuen Eigentums-Ordnung mitgeteilt worden war, dem Königlichen Justiz-Departement unterm 16. Dezember 1792 in einer Abhandlung seine Bemerkungen über das Projekt der Leibeigentums-Ordnung und Fixation der ungewissen Eigentums-Gefälle, sowie unterm 31. desselben Monats und Jahres einen «vollständige Erörterung des modi Fixationis» überschriebenen Aufsatz überreicht und darin auszuführen gesucht, dass das Principium Fixationis allgemein auf alle Stätten und auf jede einzelne leicht anwendbar sein müsse und ein solches nur das im Jahre 1723 bei Fixierung der ungewissen Gefälle von den Königlichen Eigenbehörigen angewendetes Prinzipium sei!

Jene Abhandlung ward der Gesetz-Kommission zum Gebrauch bei der Revision des Entwurfs der neuen Eigentums-Ordnung kommuniziert. Der Aufsatz wegen des modi Fixationis aber, den Vorarbeiten zu dem Entwurf eines Regulativs wegen Fixierung der ungewissen Gefälle der Privatgutsherrlichen Eigenbehörigen zum Grunde gelegt.

Der eben gedachte Entwurf wurde, nach vorgängigen Beratungen mit den Ständen, durch die von beiden Landes-Kollegien dazu ernannte Kommission abgefasst. Mittelst ausführlichen gutachterlichen Berichts vom 12. März 1798 der Regierung vorgelegt, und von dieser unterm 29. Januar 1799 dem Justiz-Departement eingereicht. Die weitere Mitteilung desselben an die Gesetz-Kommission, wegen Erstattung ihres Gutachtens, blieb aber bis zu Ende des Jahres 1803 ausgesetzt. Teils weil eine gänzliche Aufhebung der Erbuntertänigkeit der Eigenbehörigen im Minden-Ravensbergischen, sowie in

Tecklenburg und Lingen projektiert wurde, zu welchem Ende, um den in der Fideikommiss- und Lehns-Verfassung liegenden, der Freimachung der Eigenbehörigen entgegenstehenden Hindernissen abzuhefen, unterm 14. März 1802, nach eingeholtem Gutachten der Gesetz-Kommission, die bekannte Königliche Deklaration wegen des bei Freilassung der zu einem Lehn- oder Fideicommissgut im Fürstentum Minden und den Grafschaften Ravensberg, Lingen und Tecklenburg gehörenden Eigenbehörigen zu beobachtende Verfahrens erfolgte, und teils weil in Erwartung einer baldigen Vollendung des Entwurfs zum Mindenschen Provinzial-Rechte, für ratsam gehalten ward, bis zu selbiger das Regulativ wegen Fixierung der ungewissen Gefälle auszusetzen.

In Ansehung der vorgedachten Aufhebung der Eigenbehörigkeit oder so genannte Allodifikation der Bauerngüter waren des höchst seligen Königs Majestät, Friedrich Wilhelm II., noch im letzten Lebens- und Regierungs-Jahre schon darauf bedacht gewesen, den Privatgutsherren hierin mit dem glorwürdigen Beispiel voranzugehen. Indem Seine Majestät, während des Aufenthaltes im Badeort Pyrmont, auf den Vortrag des wirklichen Geheimen Staats-, Krieges- und dirigierenden Ministers Freiherr v. Heinitz Exzellenz durch nachstehende Kabinettsordre die Eigentums-Aufhebung bei den landesherr-schaftlichen Eigenbehörigen im Minden-Ravensbergischen, unter gewissen Bedingungen, zu genehmigen geruht hatten:

*«Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr haben aus dem Bericht Ihres wirklichen Staats-Ministers Freiherrn v. Heinitz des Datums Minden den 2. August ersehen, dass die drückendsten ungewissen Abgaben, womit Ihnen Ihre Eigenbehörigen im Fürstentum Minden und der Grafschaft Ravensberg verhaftet sind, bereits von Ihres höchst seligen Herrn Grossvaters Königs Friedrich Wilhelm des Ersten Majestät fixiert worden. Die übrig gebliebenen ungewissen Gefälle nach einer zwölfjährigen Fraktion jährlich 3088 Taler ertragen und dass solche ohne Bedrückung Ihrer Untertanen keine Erhöhung zulassen.*

*Da nun die Erhebung dieser Gelder mit dem Nachteil verbunden ist, dass die Eigenbehörigen Güter in der bisherigen missbräuchlichen Verfassung verbleiben müssen, und diese für das Gewerbe und den Kredit des Landes von nachteiligen Folgen ist, durch Aufhebung derselben aber das Staats-Vermögen auf eine ansehnliche Art vermehrt, der Handel mit den Eigenbehörigen sicherer gestellt, die Zirkulation des Geldes befördert, ferner durch Verteilung der Güter ein grösserer Anbau bewirkt, und so ein beträchtlicher Wohlstand für die Provinz erreicht werden kann. So sind Seine Königliche Majestät sehr geneigt, Ihre Eigenbehörigen von dieser Last und das handelnde Publikum von dem Kreditlosen Zustande so vieler Mitbürger zu befreien, ihre Güter zu allodifizieren und ihnen solche unter gewissen, noch festzusetzenden Bestimmungen als ihr wahres Eigentum zu übergeben.*

*Weil aber der vorhin erwähnte Ertrag nur durch die Milde, mit welcher Allerhöchstdieselben Ihre Untertanen behandeln, so gering ist und die adelichen Gutsherren die nämlichen Gefälle ungleich höher benutzen. So halten Allerhöchstdieselben es nach dem Vortrage Ihres wirklichen Staats-Ministers Freiherrn v. Heinitz für angemessen und billig, dass bei der Allodifikation darauf Rücksicht genommen, und ausser dem Ertrage und den rechtmässigen Emolumenten der Beamten noch ein zum Besten der Provinz anzuwendender Gewinn jährlich von 3000 Talern und die Ansiedlung von 350 Familien erreicht werde.*

*Allerhöchstdieselben genehmigen in dieser Art den Vorschlag zur Allodifikation dieser Bauern-Güter und befehlen Ihrer Kriegs- und Domainen-Kammer zu Minden, einen Plan zu entwerfen, wonach mit der grössten Vorsicht der bisherige Ertrag mit der Verbesserung auf sämtliche eigenbehörigen Höfe in möglichster Gleichheit verteilt, die Ansiedlung von 350 Familien durch extraordinäre Beiträge der freigelassenen Bauern bewirkt und ausserdem durch schickliche Verordnungen den im Lande befindlichen 10,000 Heuerlings-Familien, das Etablissement durch Abbau von grossen Colonaten und Ankauf entbehrllicher Bauerngründe erleichtert werde.*

*Diesen Plan hat die Krieges- und Domainen-Kammer Allerhöchst dero General-Direktorium zur näheren Prüfung und Bestimmung vorzulegen. Und wenn solche erfolgt ist, jedem Eigenbehörigen zu überlassen, sich für den angesetzten Preis das ungeteilte Eigentum seines Hofes zu erwerben, wie denn auch für die Königlichen Eigenbehörigen in der Grafschaft Tecklenburg und Lingen ein gleicher Plan auszuarbeiten und hiernach überall zu verfahren ist.»*

*Pyrmont, den 3. August 1797*

*(gez.) Friedrich Wilhelm*

*An die Mindenschen Krieges- und Domainen-Kammer*

Der Krieges- und Domainen-Rat Hoffbauer, dem von der Kammer sofort der Auftrag geworden war, nach Vorschrift dieser Allerhöchsten Kabinetsordre, in ökonomischer Hinsicht, das Surrogat auszumitteln, welches die Königliche Eigenbehörigen für die Allodifikation ihrer Güter zu entrichten haben würden, gab durch seine unterm 11. Dezember 1798 in einem ausführlichen Aufsatz der Kammer überreichten Vorschläge jenem Geschäft die Einleitung, dass die Probe nicht vorher bei den Königlichen Eigenbehörigen gemacht, sondern zugleich mit diesen auch alle Privat-gutsherrliche eigenbehörige Stätten nach einerlei Grundsätzen, von dem Eigentum-Nexus befreit werden müssten. Indem ohne dieses System die Wohltat, welche Seiner Königlichen Majestät Ihren Eigenbehörigen zu bezeigen geruhen wollten, nie vollständig erreicht werden könne. Die Kammer teilte dies Hoffbauerschen Ansichten, überreichte die Vorschläge desselben zur Eigentums-Aufhebung und Fixation der ungewissen Eigentums-Gefälle bei allen Eigenbehörigen ohne Unterschied, unterm 16. Februar 1797 dem Staatsminister Freiherrn v. Heynitz Exzellenz und erwarte weitere Anweisung.

Indessen ist dieser Allodifikations-Entwurf, da derselbe zugleich die Privat-gutsherrlichen Eigenbehörigen betraf, nie zu einer Diskussion mit den Ständen gekommen, wengleich der damalige Ober-Kammer-Präsident, nachherige Staats-Minister, Freiherr vom und zum Stein in seinem, unterm 31. Mai 1799 erstatteten Immediatsberichte über einige Gegenstände der Staats-Verwaltung im Mindenschen Kammer-Departement, die Aufmerksamkeit Seiner Königlichen Majestät auch auf die Aufhebung der Eigenbehörigkeit des Bauernstandes mit Hinsicht auf vollständige und billige Entschädigung des Gutsherrn und Verwandlung dieser Art bäuerlichen Verhältnisses in das eines Meyers oder Erbzinsmannes, zu lenken sich bemühte.

Fast 50 Jahre lang hatte man sich damit beschäftigt, das Verhältnis der Eigenbehörigkeit zu mildern. Allein alle desfallsige Absichten und Versuche der Revision und Verbesserung der Eigentums-Ordnung vom Jahre 1741, der Verwandlung des Sterbe- und Gewinnungsfalls in eine jährliche Rente, und endlich der Aufhebung des auf einem grossen Teil des Grund und Bodens ruhenden Nexus eines geteilten Eigentums, hatten sich in einem beständigen Kreise von Korrespondenzen, Berichten, Rescripten, Entwürfen und Vorschlägen herum gedreht, ohne dass das eine oder andere zum Schluss gebracht worden war.

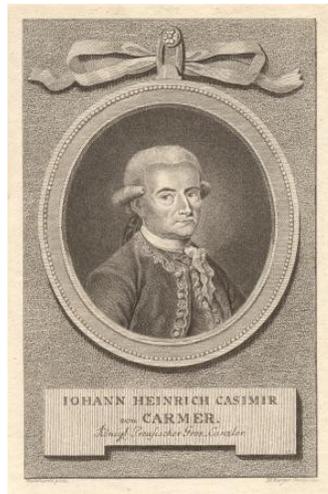
Ebenso wenig ward dieses wichtige Geschäft seinem erwünschten Zwecke durch die nachherige Einleitung des Justiz-Departements näher geführt, dass man im Jahre 1800 der Mindenschen Regierung den von derselben unterm 16. Dezember 1791 eingesandten Entwurf zu einer neuen, revidierten und verbesserten Eigentums-Ordnung, sowie die Hoffbauerschen Vorschläge zur Eigentums-Aufhebung etc. vom 11. Dezember 1798 remittirte (*los liess*), um von jenem bei der Ausarbeitung der Minden-Ravensbergischen Provinzial-Rechte Gebrauch zu machen.

Denn die nachherigen politischen Ereignisse und namentlich die verhängnisvollen Jahre 1806/07, in welchen Minden-Ravensberg von Preussen getrennt wurden, unterbrachen eine Zeitlang jedes friedliche Wirken weiser Regierungen und somit auch die Vollendung jenes provinzialrechtlichen Entwurfs.

Minden, im September 1841

Franz von Vincke

Heinrich Haarland



Johann Heinrich Casimir  
Freiherr von Carmer, Grosskanzler  
und Preussischer Justizreformer  
\*29. Dezember 1720 zu Kreuznach  
+23. Mai 1801 zu Rützen, Schlesien